



Senat 3

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

Wien, 22.05.2023

CR Klaus Herrmann  
Krone Multimedia GmbH & Co KG  
per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Herrmann!

Der Senat 3 des Presserats befasste sich aufgrund einer Mitteilung eines Lesers mit dem Artikel „Wieso die Gewalt unter Mädchen immer brutaler wird“, erschienen am 18.03.2023 auf „krone.at“.

Im Artikel wird darüber berichtet, dass eine 13-jährige Wiener Schülerin von zwei ehemaligen Freundinnen gemobbt und sogar niedergeschlagen worden sei. Der Diagnose im Krankenhaus zufolge habe die 13-Jährige Prellungen im Gesicht und an der Wirbelsäule erlitten; die Mutter habe die Körperverletzung angezeigt. Dem Artikel sind mehrere Fotos beigefügt, u.a. wurde ein Ausschnitt von der Diagnose im Krankenhaus veröffentlicht. Auf diesem Bildausschnitt ist auch der Name des Arztes ersichtlich, der die Diagnose erstellt hat.

Der betroffene Arzt wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass sein Name ohne sein Einverständnis mit der von ihm verfassten Diagnose veröffentlicht worden sei; er warf die Frage auf, ob diese Informationen vom öffentlichen Interesse gedeckt seien.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei war vor allem wesentlich, dass der Name des Arztes mittlerweile verpixelt wurde, weshalb von einer nachträglichen Korrektur durch das Medium auszugehen ist (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Hinzu kommt, dass die Veröffentlichung bzw. der Name auf dem Ausschnitt des Dokuments verhältnismäßig klein war (vgl. in dem Zusammenhang die Fälle 2015/199 und 2016/114). In Anbetracht dieser Umstände hält es der Senat nicht für erforderlich, weitere Schritte zu setzen.

Dennoch hält es der Senat für angemessen, Ihnen die Kritik des Betroffenen auf diesem Weg zur Kenntnis zu bringen. Aus medienethischer Sicht dürfen Medien die Identität einer Privatperson nur dann preisgeben, wenn dies von öffentlichem Interesse ist (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex). Ein Eingriff in den Anonymitätsschutz kann insbesondere dann gegeben sein, wenn der vollständige Name einer Privatperson in einem Artikel genannt wird (siehe bereits die Grundsatzerklärung 2012/S006-I sowie u.a. die Entscheidungen 2015/048, 2016/177, 2017/009 und 2019/170).

Der Senat empfiehlt, bei vergleichbaren Fällen in Zukunft mit mehr Achtsamkeit vorzugehen.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF